



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Hochschule | Technische Hochschule Deggendorf | | |
| Ggf. Standort | ./. | | |
| Studiengang | Pflege | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Acht | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 240 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2020 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 60 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ./. | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | ./. | | |
| Verantwortliche Agentur | AHPGS | | |
| Zuständige/r Referent/in | Florian Steck | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 24.11.2020 | | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 6 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> | 7 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 8 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i> | 9 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> | 10 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 11 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 11 |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> | 16 |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> | 17 |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> | 18 |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> | 20 |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> | 20 |
| <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> | 22 |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> | 22 |
| <i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> | 23 |
| <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> | 24 |
| <i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i> | 24 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 26 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 26 |

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| 3.2 | <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 26 |
| 3.3 | <i>Gutachtergremium</i> | 26 |
| 4 | Datenblatt | 28 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 28 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 28 |
| 5 | Glossar | 29 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Technischen Hochschule Deggendorf (THD), Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Hochschule ermöglicht den Studierenden der Pflege ein praxisnahes Studium, geprägt von Werten wie Demokratie, Flexibilität, Dynamik, Akzeptanz, gegenseitigem Respekt, persönlicher Nähe und Offenheit. Für die Entwicklung des Studiengangs Pflege bildete die Hochschule 2016 das Pflegenetzwerk Ostbayern. Darin engagieren sich mehr als 20 Pflegedirektoren/-innen und Verantwortliche der Pflege aus den kooperierenden Einrichtungen für die Qualität des vorliegenden Studiengangskonzeptes.

Der Studiengang qualifiziert zur verantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und in allen Lebensphasen, zur eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Maßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes oder der Ärztin und zur Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen. Der Studiengang „Pflege“ qualifiziert zur maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis und zu interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation. Der fachliche Schwerpunkt liegt in der besonderen Betonung der Stärkung der „Health Literacy“. Damit treibt die Hochschule die im pflegerischen Diskurs sich im besonderen Maße abzeichnende Betonung der Kompetenzen zur Beratung von Pflegebedürftigen voran.

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.300 Stunden Präsenzstudium, 2.300 Stunden Praktikum und 2.600 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 sowie der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtengruppe konnte sich vor Ort von der praxisnahen Ausbildung und dem sehr guten Betreuungsverhältnis überzeugen. Die Gutachtenden erkennen den hohen Stellenwert, den die Hochschulleitung sowie die Fakultätsleitung dem Studiengang zugestehen, und sehen das Zukunftsthema der primärqualifizierenden Pflege im Studiengang für gut umgesetzt. Der Wechsel vom Studiengang „Pflege dual“ zum primärqualifizierenden Pflegestudiengang an der Hochschule halten die Gutachtenden für gelungen.

Die technische Ausstattung der Hochschule wird von den Gutachtenden als sehr gut bewertet. Dies betrifft auch die im Aufbau befindlichen sowie die bereits vorhandenen SkillsLabs zur Nutzung im Studiengang „Pflege“. Ebenso wird die Ausstattung und Nachhaltigkeit des Studiengangs im Personalbereich gelobt. Dabei heben die Gutachtenden besonders das gut besetzte Praxisreferat und das anhängige Personal zur hochschulischen Betreuung der Studierenden im Sinne der Praxisbegleitung hervor. Die Anbindung des Studiengangs an das Pflegenetzwerk Ostbayern und die damit einhergehenden Impulse, die Professionalisierungsaussichten für die Studierenden sowie die Zugänge zu Gesundheitseinrichtungen der Region halten die Gutachtenden für gut gelungen. Der edukativ-beraterische Anteil des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden sehr gut ausgebildet. Auch wird die, der praktischen Abschlussprüfung für die staatliche Berufszulassung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau vorausgehende, Performanzprüfung im fünften Semester des Studiengangs als sinnvoll erachtet.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung sehen die Gutachtenden daher keinen Bedarf, Auflagen auszusprechen, möchten jedoch für die zukünftige Entwicklung des Studiengangs folgende Empfehlungen im Sinne einer noch besseren Studierbarkeit geben: Die Hochschule sollte zur Verdeutlichung des Praxiskonzeptes ein Praxisbegleitheft entwerfen und die Hochschule sollte im Rahmen der Evaluationen und im Akkreditierungszeitraum das acht semestriges Studienkonzept überdenken.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Aufgrund der Primärqualifizierung gemäß dem neuen Pflegeberufegesetz erlangen die Absolventen und Absolventinnen zudem die staatliche Berufszulassung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet.

Im Studiengang sind insgesamt acht Praxisphasen vorgesehen. Die Praxiseinsätze finden in Entsprechung des § 30 Abs. 2 der Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Wechsel mit Lehrveranstaltungen statt.

Im Modul „8.3“ (10 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Pflegebereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Pflege“ sind der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflege“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 35 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sieben, acht, zehn oder zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium, Selbststudium und Praxisstudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Auch wird die (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „8.3“ 10 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.300 Stunden auf die Präsenzveranstaltungen, 2.300 Stunden auf die Praxis und 2.600 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 4 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Transfer- bzw. Praxiszeiten werden gemäß Pflegeberufegesetz in Verantwortung der Hochschule bei kooperierenden Praxispartnern oder Praxistransferstätten erbracht. Die Hochschule begleitet und betreut die Praxiszeiten. Es handelt sich demnach nicht um außerhochschulische Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen des Gesundheitswesens und andere Einrichtungen der beruflichen Bildung), die Teile des Studiengangs durchführen. Begutachtungsgegenstand ist ein nicht-kooperativer Studiengang. Derzeit liegen keine Kooperationen im Sinne des § 9 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Technische Hochschule Deggendorf verfolgt mit dem primärqualifizierenden Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) das Ziel, pflegerische Praxiskompetenzen in Kombination mit wissenschaftlichen Grundlagen zu vermitteln. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis wurde daher während der Vor-Ort-Begehung ausführlich thematisiert, vor allem im Hinblick auf die Kooperationen mit den Praxiseinrichtungen sowie bezogen auf die Vorbereitung der praktischen Inhalte in den Theoriemodulen (siehe dazu § 12 Abs. 1 Curriculum und § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen).

Weiterhin lag der Schwerpunkt der Gespräche auf der Gewährleistung der Studierbarkeit, wobei Prüfungsmodalitäten und Monitoring-Maßnahmen von Workload-Erhebungen bis hin zu Maßnahmen zur curricularen Weiterentwicklung diskutiert wurden. Die regionale Einbindung des Studiengangs in das Pflegenetzwerk Ostbayern und die sich daraus ergebenden Synergien waren ein weiterer wichtiger Bestandteil der Diskussion. Das Gespräch mit der Hochschulleitung fokussierte zudem die personellen und räumlichen Ressourcen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ qualifiziert zur verantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und in allen Lebensphasen sowie zur eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Maßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes oder der Ärztin und zur Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen. Außerdem qualifiziert der Studiengang zur maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis sowie zu einem interprofessionellen Handeln und überberuflicher Kommunikation. Die Qualifikationsziele orientieren sich am Niveau 6 des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung (FQR Pflege), worüber auch der Bezug zum DQR, EQR und HQR hergestellt wird, sowie am Kerncurriculum Pflegewissenschaft.

Der Studiengang bildet seinen fachlichen Schwerpunkt in der besonderen Betonung der Stärkung der „Health Literacy“. Damit will die Hochschule die im Diskurs sich im besonderen Maße abzeichnende Betonung der Kompetenzen zur Beratung von Pflegebedürftigen vorantreiben. Der Studiengang ist in fünf Kompetenzfelder gegliedert. Jedes Kompetenzfeld schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Health Literacy bildet einen fachlichen Schwerpunkt in Form eines Kompetenzfeldes. Die zu Kompetenzclustern zusammengefassten Kompetenzfelder orientieren sich direkt an den in § 39 des Pflegeberufereformgesetzes vom 17. Juli 2017 (PflBRefG) beschriebenen Kompetenzen, an den in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 02. Oktober 2018 (PflAPrV) beschriebenen Kompetenzen sowie an den für die staatliche Prüfung geforderten Kompetenzen (§ 35, § 36 und § 37 der PflAPrV). Die Kompetenzfelder sind: „Systeme“, „Organisation“, „Domänen der Pflege“, „Health Literacy“ und „Praxiseinsätze“. Die

Studierenden erwerben neben dem Bachelor of Science dementsprechend auch die staatliche Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

Die Kooperation mit den Gesundheitseinrichtungen der Region, in denen die praktischen Anteile des Studiums durchgeführt werden, ist durch einen umfassenden Kooperationsvertrag geregelt. Die Kooperationspartner sind in einer separaten Liste erfasst. Die Studierenden werden, laut Aussage der Hochschule, zu großen Teilen in den Einrichtungen, in denen sie ihre Einsätze absolviert haben, Berufschancen verwirklichen können. Dazu zählen insbesondere die Aufgaben im Kernbereich der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen. Im Engeren sind dies z.B. die Übernahme von Verantwortung bei hochkomplexen Fällen in allen Settings und in allen Lebensaltersstufen, die Feststellung von Pflegebedürftigkeit sowie die Steuerung, Gestaltung, Dokumentation und Evaluation von Pflege. Neben diesen Kernbereichen ergeben sich Berufschancen bei den Kostenträgern im Gesundheitswesen, beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie bei den Kommunen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachtenden sind sich einig, dass die Studierenden dazu befähigt werden, kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst zukünftige Pflegeprozesse zu gestalten. Gerade in den Praxismodulen wird den Studierenden nicht nur pflegerisches Know-how vermittelt, sondern auch die Entwicklung von empathischem Denken in komplexen Pflegesituationen mit unterschiedlichen Zielgruppen gefördert.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Grundlage der Qualifikationsziele sind die nach § 39 Pflegeberufegesetz (PflBRefG) geforderten Kompetenzen die in Anlage 5 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 02. Oktober 2018 (PflAPrV) beschriebenen Kompetenzen sowie die für die staatliche Prüfung geforderten Inhalte und Prüfungsformen (§ 35, § 36 und § 37 der PflAPr), welche nach Ansicht der Gutachtenden auf ein akademisches Niveau übertragen werden. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Der Studiengang orientiert sich an den erforderlichen Qualifikationsrahmen. Die Gutachtenden sehen die Voraussetzung für das Erlangen der staatlichen Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann im Sinne des PflBRefG mit Abschluss des Studiums und der integrierten staatlichen Prüfungen als erfüllt. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat das Studiengangskonzept des primärqualifizierenden und praxisintegrierenden Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) mit Studiendauer von acht Semestern in Vollzeit intensiv geprüft und das Einvernehmen zum primärqualifizierenden Pflegestudiengang nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes am 12.11.2020 erteilt.

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule darüber, ob die Hochschule eine spezifische Zielsetzung mit dem Bachelorstudiengang verfolgt. Die Hochschule erklärt, den Studiengang bedarfsorientiert in Zusammenarbeit mit dem Pflegenetzwerk Ostbayern konzipiert zu haben. Die Nachfrage nach Pflegekräften mit einem Hochschulabschluss ist groß. Insgesamt zielt der Studiengang auf eine möglichst hohe Beschäftigungsfähigkeit in Gesundheitseinrichtungen, der ambulanten Versorgung und weniger auf eine bestimmte Spezialisierung ab.

Auf Nachfrage der Gutachtenden erklärt die Hochschule in der Region im Gesundheitsbereich hervorragend vernetzt zu sein. Neben der Zusammenarbeit mit dem Pflegenetzwerk Ostbayern unterhält die Hochschule Kontakte zu Gesundheitseinrichtungen der gesamten Region. Viele der Kooperationen entstammen auch der Zusammenarbeit aus dem Vorgängerstudiengang „Pflege dual“. Die Hochschule hat zum Zwecke der Praxisausbildung mit einer großen Bandbreite von Gesundheitseinrichtungen der Region Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Der dazugehörige Vertrag deckt nach Meinung der Gutachtenden alle relevanten Bereiche und Themen wie organisatorische Aspekte, Praxisanleitung, Praxisbegleitung, Verantwortungsverteilung laut

der gesetzlichen Grundlage, Praxisorte, Durchführung der Praxiseinheiten, Zulassungskriterien oder Kündigungsgründe ab.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach den Perspektiven für einen konsekutiven Masterstudiengang und verweisen darauf, dass durch die Konzeption des Bachelorstudiengangs im Umfang von 240 CP an derselben Hochschule lediglich ein konsekutiver Masterstudiengang im Umfang von 60 CP möglich ist. Die Hochschule verweist darauf, sich bewusst für das 240 CP umfassende (anstatt eines 210 CP umfassenden) Modell entschieden zu haben und die Studiengangskonzeption so vorerst beibehalten zu wollen. An der Hochschule sind diverse thematisch anschlussfähige Masterstudiengänge vorhanden, der technischen Ausrichtung der Hochschule entsprechend mit dem Schwerpunkt im Gesundheitsbereich. Diskutiert wird derzeit über die Möglichkeit, einen Masterstudiengang im Bereich Advanced Nursing Practice einzureichen. Hierfür sind allerdings noch keine konkreten Pläne vorliegend. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis (siehe auch Diskussion § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufereformgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und deckt die geforderte Mindestanzahl an Praxisanteilen und Präsenzanteilen an der Hochschule ab.

Wie aus der folgenden Darstellung ersichtlich wird, beinhaltet der Studiengang insgesamt acht Praxisphasen im Umfang von Insgesamt 2.300 Stunden. Der Studienverlauf sieht in jedem Semester eine Praxisphase vor, die mit sieben bis 15 CP kreditiert wird. Die genaue Aufteilung der und die inhaltliche Differenzierung der Praxisphasen ist in der Anlage „Studienverlaufsplan – Teil Praxisplan“ detailliert einsehbar.

| Übersicht über die Modul-/Kursnr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS | | | | | | SWS | ECTS |
|---|----------|-------------------------------|----------------|--------------------------------------|---|-----|------|
| Modul Code | Semester | APRV, Anlage 5 | APRV, Anlage 2 | Rahmenpläne Fachkommission §53 PflBG | Modul/Kurs | | |
| 1.1 | 1 | V.1 | V.1 | CE 04 bis 11 | Wissenschaft und Forschung | 5 | 8 |
| 1.2 | | I.1,2; III.3 | I.1 | CE 01, 02, 03 | Pflegediagnostik und Organisation | 4 | 5 |
| 1.3 | | I.1-7; III.2; II.1-2 | I.1; II.2 | CE 02, 04 | Health Promotion, Bewegung/Ruhe, Ernährung, Ausscheidung | 12 | 10 |
| 2.4 | 2 | II.1; II.2 | I.2; II.2 | CE 03, 04 | Grundlagen Education | 6 | 5 |
| 2.1 | | III.1,3; V.2; IV.1 | II.1; IV.2 | CE 01, 03, 05 | Systemische Kommunikation zur Gesundheit | 7 | 5 |
| 2.2 | | V.1; V.2 | V.1 | CE 02, 04 bis 11 | Grundlagen Evidenzbasiertes Handeln | 8 | 7 |
| 2.3 | | I.1-7; III.2; II.1-2 | I.1,5,6; II.1 | CE 03, 04 bis 08 | Perception & Kognition, Selbstkonzept, Wachstum, Entwicklung & Wohlbefinden | 7 | 5 |
| 3.4 | | II.1-3 | I.2; II.1,2 | CE 01, 02, 03 | Educatio | 4 | 5 |
| 3.1 | 3 | IV.3, V.5-7 | V.2 | CE 01 bis 11 | Berufsidentität und -politik | 5 | 5 |
| 3.2 | | III.2; IV.2; IV.2 | III.1,3; IV.1 | CE 05, 06 | QM, Care und Case Management und Pflegebedürftigkeit nach SGB | 4 | 5 |
| 3.3 | | I.1-7; III.2; II.1-2 | I.1,3,5 | CE 04 bis 11 | Bewältigung & Stresstoleranz, Rollenbeziehungen, Sicherheit & Schutz, Krankheitslehre 1 | 8 | 5 |
| 4.1 | 4 | V.5; I.5; II.4 | I.6; II.1,3 | CE 01, 03, 04 bis 11 | Ethische Entscheidungen | 5 | 5 |
| 4.2 | | III.1-4; V.3 | III.1,3 | CE 02, 03, 04, 07 | Kooperation | 6 | 5 |
| 4.3 | | I.1-7; III.2; II.1-2 | I.1, 5 | CE 04, 02, 06 bis 08, 10 | Sexualität, Spiritualität & Kongruenz, Krankheitslehre 2 | 8 | 5 |
| 4.4 | | II.3 | I.2; II.2 | CE 02, 03, 04, 10, 11 | Gesundheitskommunikation und -information | 6 | 5 |
| 5.2 | 5 | - | - | - | Wahlpflichtfächer | 4 | 8 |
| 5.3 | | I.1-7; III.2; II.1-2 | I.1,3,4 | CE 02, 03, 05, 06, 07 bis 11 | Spezielle Pathologien und Krisen | 6 | 10 |
| 6.2 | 6 | III.1; IV.1,2; V.1-2 | III., IV., V | CE 02, 04 bis 11 | Praxisentwicklung | 6 | 10 |
| 6.3 | | III.4; I.1-7; III.2; II.1-2 | | CE 04 bis 11 | Innovationen in der pflegerischen Versorgung | 5 | 7 |
| 6.4 | | II.1-4 | I.2,6 | CE 02 bis 11 | Psychologische und soziale Aspekte der Gesundheit | 5 | 5 |
| 7.3 | 7 | I; II; IV.; V.; III.4 | | CE 02, 04 bis 11 | Komplexe Intervention | 5 | 8 |
| 7.1 | | I; II.4; III.1,3; IV.1-3; V.2 | | CE 02, 04 bis 11 | Versorgungsforschung und Neue Technologien | 6 | 7 |
| 7.4 | | II.1-4 | I.2,6; II.2 | CE 02, 04, 05 bis 11 | Soziale Gerechtigkeit und Gesundheit | 4 | 8 |
| 8.2 | 8 | | | | Vertiefung Wahlpflichtfächer | 2 | 5 |
| 8.3 | | | | | Bachelorarbeit | 2 | 10 |

| | | | | | | | |
|-----|---|-----|--|--|---|-----|----|
| 1.5 | 1 | I-V | | | Praxis 1 | 2,5 | 7 |
| 2.5 | 2 | I-V | | | Praxis 2 | 1,7 | 8 |
| 3.5 | 3 | I-V | | | Praxis 3 | 2,5 | 10 |
| 4.5 | 4 | I-V | | | Praxis 4 | 1,7 | 10 |
| 5.5 | 5 | I-V | | | Praxis 5 | 1,7 | 12 |
| 6.5 | 6 | I-V | | | Praxis 6 | 0,9 | 8 |
| 7.5 | 7 | I-V | | | Praxis 7 | 1,7 | 7 |
| 8.5 | 8 | I-V | | | Praxis 8 | 0,4 | 15 |
| | | | | | Pflicht- und weitere Einsätze, Vertiefungseinsatz - praktisches Examen (6h) | 0,4 | |

Im Studiengang ist im fünften Semester eine Auswahl aus bis zu vier Wahlpflichtfächern vorgesehen, von denen zwei studiert werden müssen. Das Angebot hängt von der Anzahl der Studierenden sowie von weiteren Erfahrungen im jetzt noch laufenden Studiengang „Pflege Dual“ ab. Momentan mögliche Wahlpflichtfächer sind: Organisations- und Prozessentwicklung, Lernprozessmanagement und -beratung, Pflege an den Grenzen des Lebens und Beratung in der heterogenen Gesellschaft. Zusätzlich können die Studierenden voraussichtlich Wahlpflichtfächer des Studiengangs „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ belegen.

In den acht Praxismodulen werden jeweils drei unterschiedliche Lernformen verknüpft, die wechselseitig den Aufbau von Kompetenzen zur Erreichung des Ausbildungsziels nach PflBRefG § 37 und § 5 sicherstellen sollen: das arbeitsgebundene, das arbeitsverbundene und das arbeitsorientierte Lernen. Das arbeitsgebundene Lernen ermöglicht es den Studierenden insbesondere das Arbeitsfeld zu erfahren und in förderlichen Arbeitsumgebungen (Praxiseinsätze in unterschiedlichen Versorgungsbereichen nach PflBRefG § 7) implizites Wissen und Handlungskompetenz aufzubauen. Diese werden durch explizite Anleitung der Studierenden in der Praxis unterstützt. Die notwendige Qualifikation der Praxisanleitenden ist durch den Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen entsprechend den Vorgaben des § 31 der PflAPrV geregelt. Das arbeitsverbundene Lernen ermöglicht es den Studierenden insbesondere Reflexionskompetenz, Ambiguitätstoleranz und ein theoriegeleitetes Verständnis der Pflegepraxis zu entwickeln. Mithilfe von Praxisbegleitungen, Praxisaufträgen und Case Studies, die sie sowohl am Arbeitsort als auch – entlastet vom Handlungsdruck – an geeigneten Reflexions- bzw. Lernorten bearbeiten, reflektieren die Studierenden, systematisch und methodisch angeleitet, Praxiserfahrungen. Zusätzlich findet am Ende jedes Praxiseinsatzes eine Veranstaltung an der Hochschule zur Praxisreflexion im Umfang von 0,5 SWS statt, in welcher die Studierenden in kleineren Gruppen ihren Praxiseinsatz aufarbeiten. Das arbeitsorientierte Lernen ermöglicht es den Studierenden insbesondere Fertigkeiten bzw. Handlungskompetenzen in möglichst realitätsnahen Handlungssituationen strukturiert aufzubauen. Praktische Lerneinheiten nach § 38 Abs. 3, Satz 4 beinhalten das Fertigkeiten- und Simulations-Training im Lern- und Transferzentrum (LTZ) der Hochschule. Die Hochschule hat ein Nachweisformat entwickelt, um abgeleistete Praxiseinsätze zu dokumentieren. Die Praxiseinrichtungen stellen nach den Praxiseinsätzen für jeden Studierenden eine Bestätigung aus. Diese beinhaltet den Praxiseinsatzort sowie die Zuordnung des Praxiseinsatzortes nach § 7 PflBG, die Zahl der Praxisstunden, den Umfang der Praxisanleitung, Fehltag sowie die Teilnahme an Fortbildungen. Darüber hinaus führen die Studierenden ein Portfolio mit Tätigkeitsberichten und Reflexionen der praktischen Arbeit. Zu jedem Praxiseinsatz erhalten die Studierenden im Sinne des PflBRefG § 38 Abs. 3 eine Praxisbegleitung. Dafür sind für jeden Studierenden pro Semester 0,4 SWS vorgesehen. Die Hochschule hat eine umfassende Vorlage eines Kooperationsvertrags mit den Praxiseinrichtungen erstellt. In dieser werden im Sinne des PflBRefG und der PflAPrV u.a. die Verantwortung der Hochschule, der Praxiseinrichtungen und der Studierenden sowie Umfang und Rhythmus der Praxiseinsätze, die Praxisbegleitung und -anleitung, Praxisaufträge, Lernortkooperationen und die Umsetzung der praktischen Prüfung geregelt.

Den Studierenden steht die auf Moodle basierende E-Learningplattform „iLearn“ zur Verfügung. Diese wird von allen Lehrenden genutzt: Es werden auf iLearn die in den Lehrveranstaltungen verwendeten Präsentationen zum Download zur Verfügung gestellt. Zudem werden ergänzende Unterlagen zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzeinheiten, Ergebnisse von Gruppenarbeiten und Case Studies und weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt. Außerdem wird

iLearn zum Austausch von Materialien zwischen Studierenden genutzt, und es werden kollaborative Lehrveranstaltungsskripte erstellt. Darüber hinaus wird den Lehrenden ein breites Feld an Möglichkeiten geboten, die Plattform entsprechend der inhaltlichen Ziele und didaktischen Notwendigkeiten einzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des Modulhandbuches. Nach Ansicht der Gutachtenden weisen einige der Module, bezogen auf einen generalistischen Bachelorstudiengang, eine etwas zu hohe Spezialisierung auf und wirken daher überfrachtet. Die übrigen besprochenen Bereiche des Modulhandbuches bezogen sich in den Anmerkungen der Gutachtenden überwiegend auf notwendige redaktionelle Überarbeitungen und Ergänzungen. Die Hochschule nimmt dies zur Kenntnis und erklärt, an den aufgezeigten Stellen nachzubessern. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass das Modulhandbuch entsprechend der generalistischen Ausrichtung inhaltlich und bezogen auf die zu vermittelnden Kompetenzen zu schärfen ist, zudem ist das Modulhandbuch redaktionell in folgenden Punkten zu überarbeiten: Die Prüfungsformen sind in allen Modulen aufzunehmen, die Inhalte von Modul 2.1 sind einzufügen, das Modul 7.3 „Komplexe Interventionen“ ist zu überarbeiten und es ist eine Vereinheitlichung der Modulbezeichnungen im Modulhandbuch und Studienverlaufsplan vorzunehmen. Wie angekündigt hat die Hochschule hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Die Gutachtenden sehen, nach Durchsicht des Modulhandbuches, die nachzubessernden Aspekte als hinreichend bearbeitet.

Die Gutachtenden erkundigen sich nach der Vorbereitung der praktisch zu erlernenden und in den Praxisphasen umzusetzenden Fertigkeiten an der Hochschule. Die Hochschule erklärt in den Theoriemodulen mittels Szenarien aus der Praxis die Verständnisgrundlage zu legen. Wöchentlich findet für jede Kohorte separat ein sogenannter Praxiskontakttag statt. Hierbei wird den Studierenden in Kleingruppen und unter Einbezug von Vertretern und Vertreterinnen der Praxispartner die praktische Durchführung der in den Theoriemodulen vorbereiteten Fertigkeiten in parallelierten Übungen vermittelt. Dies geschieht auch in den SkillsLabs der Hochschule. Des Weiteren dient der Praxiskontakttag der Lernortkooperation, dem Aufbau eines Netzwerks von Pflegeexperten und -expertinnen sowie im weiteren Verlauf des Studiums der Vorstellung von Studienarbeiten. Den Studierenden werden zu Beginn des Semesters Unterlagen zur Übersicht über die zu erlernenden Fähigkeiten mitgegeben, auch erfolgt die Einteilung der Studierenden in Kleingruppen. Die Hochschule startet mit der Vermittlung von Grundfertigkeiten, um die Studierenden jeweils bedarfsspezifisch auf die jeweilige Praxisphase vorzubereiten.

Die Hochschule verweist bezogen auf die Nachfrage der Gutachtenden bezüglich der Umsetzung des praktischen Unterrichts auf ihr Konzept des Praxislernens. Das arbeitsgebundene Lernen bedeutet die Arbeit am Patienten unter Anleitung von Kollegen und Kolleginnen sowie den Praxisanleitenden. Das arbeitsverbundene Lernen sieht die Erfüllung der von der Hochschule gestellten Praxisaufträge in Kontakt mit den Praxisanleitenden und der Praxisbegleitenden der Hochschule vor. Während dem arbeitsorientierten Lernen im SkillsLab an der Hochschule werden durch das Simulationslernen und die Praxisreflexion die je nach Studienfortschritt notwendigen Grundfertigkeiten vermittelt.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zur weiteren Verbindung zwischen Theorie und Praxis sowie der Vorbereitung der klinischen Praxis im Modulhandbuch erklärt die Hochschule in den Theoriemodulen einem evidenzbasierten Ansatz zu folgen und durch die dargestellten Maßnahmen eine Nähe zwischen Theorie und Praxis beizubehalten. Die Gutachtenden halten die Theorie-Praxis Verzahnung nach den Ausführungen der Hochschule vor Ort für gut verständlich und angemessen. Um im Rahmen des Modulhandbuches die Theorie-Praxis Verzahnung besser nachvollziehen zu können, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, in den Praxismodulen die Vernetzung zu den Theoriemodulen eindeutiger darzustellen. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachtenden zudem, in den Theoriemodulen des Modulhandbuchs den Praxisbezug genauer und deutlicher strukturiert darzustellen. Die Hochschule hat hierauf im Nachhinein der Begehung einen exemplarischen Praxismodulaufbau eingereicht. Nach Ansicht der Gutachtenden geht aus diesem Dokument die Struktur des Praxisaufbaus gut hervor. Die Gutachtenden erkundigen sich bezüglich des Praxiskonzepts nach den Plänen zur Erstellung eines

Praxisbegleitheftes, auch um das in den Gesprächen verständlich erläuterte Praxiskonzept klarer und für die Studierenden nachvollziehbar zu strukturieren. Die Hochschule verweist auf die für jede Praxisphase vorgesehenen Praxisaufträge und deren Dokumentation. Zusätzlich werden die Studierenden im Rahmen der Praxisbegleitung personalintensiv betreut. Ein Praxisbegleitheft befindet sich, nach Aussage der Hochschule vor Ort, derzeit im Aufbau. Die Gutachtenden loben die umfangreiche Praxisbegleitung, empfehlen der Hochschule jedoch zur Verdeutlichung des Praxiskonzeptes zeitnah das angesprochene Praxisbegleitheft zu entwerfen. Mit der zentralen Verschriftlichung des in der Diskussion durch die Hochschule ausführlich und zufriedenstellend erläuterten Praxiskonzepts würde nach Ansicht der Gutachtenden auch der Aufbau von Inhalten und Fähigkeiten innerhalb der Praxismodule transparent verdeutlicht. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, das Praxiskonzept klarer herauszuarbeiten und damit den Aufbau von Inhalten und Fertigkeiten innerhalb der Praxismodule transparent darzustellen. Die Hochschule hat nach Meinung der Gutachtenden mit dem im Nachgang der Begehung eingereichten Dokument zum Praxisaufbau innerhalb des Studiums, schlüssig den Aufbau der praktischen Fähigkeiten aufgezeigt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Curriculum erfüllt die Voraussetzungen des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und – Prüfungsverordnung vom 02. Oktober 2018, § 30 Abs. 2. Die Prüfungen für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau sind nach Meinung der Gutachtenden gemäß § 39 Abs. 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes sinnvoll und vollständig in das Studiengangskonzept integriert.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte zur Verdeutlichung des Praxiskonzeptes ein Praxisbegleitheft entwerfen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da nahezu alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Das 7. Semester stellt ein Mobilitätsfenster dar, vorausgesetzt, dass die Pflichteinsätze nach PflBrefG §7 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

An der Technischen Hochschule Deggendorf ist das sogenannte ‚International Office‘ angesiedelt, eine interne Einrichtung, welche die interessierten Studierenden ausführlich und auch im Einzelgespräch über die vielfältigen Möglichkeiten des Auslandsaufenthalts informiert und berät. Zudem hat die Hochschule die verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten und Angebote detailliert auf Ihrer Homepage beschrieben. Darüber hinaus werden regelmäßige Infoveranstaltungen abgehalten, beispielsweise auch Ländertage, bei denen ehemals im Ausland Studierende von ihren Erfahrungen berichten und bei der Entscheidungsfindung helfen können. Es gibt auch die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung in Form eines Stipendiums oder des Auslands-BAföGs.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigten sich die Gutachtenden nach konkreten Möglichkeiten für internationale Erfahrungen im Studiengang. Die Hochschule verweist auf das sechste und siebte Semester, hier können die Studierenden nach Absolvieren der Pflichteinsatzzeiten in der Praxis einen Auslandsaufenthalt (z.B. in der ambulanten Praxis) realisieren. Grundsätzlich unterstützt die Hochschule die Studierenden, sollte bei diesen der Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt aufkommen. Auf die Nachfrage der Gutachtenden zum Thema englischsprachige Lehrveranstaltungen verweist die Hochschule auf die hohe Kompetenz und die große Erfahrung der Lehrenden in diesem Bereich und darauf, diese Option zu prüfen. Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Um die Studierenden konkreter fördern zu können, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die Möglichkeit für Wahleinsätze im Ausland zu schaffen und die internationalen Kooperationen im Pflegebereich weiter zu stärken. Im Nachgang der Begehung erklärt die Hochschule, dass der Kontakt der Studiengangverantwortlichen zum „International Office“ intensiviert wurde und zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bereits Kontakte zu Universitäten und Hochschulen im Ausland existieren, die weiter vertieft werden sollen. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, Praxissemester im Ausland sowie ein gesamtes Auslandssemester ableisten zu können. Die Gutachtenden würdigen die Bemühungen der Hochschule und befürworten einen weiteren Ausbau der internationalen Kooperationen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Möglichkeit für Wahleinsätze im Ausland schaffen und die internationalen Kooperationen im Pflegebereich weiter stärken.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 14 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 401 SWS pro Jahr 55,49 % (222,5 SWS) abdecken. Die Hochschule teilt die 401 Stunden in 170 Stunden hauptamtlicher Theorielehre an der Hochschule sowie 230 Stunden Praxis. Dies beinhaltet Praxisbegleitung, Training im SkillsLab sowie die nach § 37 PflAPrV für die staatliche Anerkennung notwendige praktische Abschlussprüfung. Diese muss für jeden Studierenden einzeln (§ 37 Abs. 4) unter hochschulischer Aufsicht, mit einem Umfang von maximal 240 Minuten durchgeführt werden. Bei einer anvisierten Studierendenzahl von 60 Studierenden pro Jahr, ergibt sich so ein hoher Aufwand an hochschulischer „Praxis“. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 44,51 % (178,5 SWS pro Jahr) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im achten Semester betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 7,27 zu 1. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 73,68 % (126 SWS pro Jahr).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Pflege und das Lehrdeputat hervor.

Für neu berufene Professoren ist in Bayern die verbindliche Teilnahme am „Basisseminar Hochschuldidaktik“ am DIZ (Zentrum für Hochschuldidaktik) vorgeschrieben und Teil des Einstellungsverfahrens. Für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen sowie für Professoren/-innen sind Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung implementiert. Allen Mitarbeitern/-innen steht das Fortbildungsprogramm der Bayerischen Verwaltungsschule zur Teilnahme offen. Des Weiteren arbeitet das Referat Personal-, Organisationsentwicklung und Prozessmanagement der Technischen Hochschule Deggendorf an einem Programm regelmäßig stattfindender Inhouse-Schulungen, die verschiedenste Themengebiete abdecken. Im Fokus steht hier die Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenentwicklung mit individuellen Angeboten, Schulungen und Coachings. Im Zuge des Projekts „Internationalisierung der Verwaltung“ werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technischen Hochschule Deggendorf regelmäßig Interkulturelle Trainings sowie Sprachkurse angeboten. Das Kompetenzzentrum E-Learning der Technischen Hochschule Deggendorf bietet allen Dozenten jeweils zu Beginn eines Semesters Einsteiger- und Vertiefungsworkshops zur Unterstützung des Einsatzes von digitalen Medien (iLearn) in der Lehre an. Eine individuelle Beratung durch das E-Learning-Team kann ganzjährig in Anspruch genommen werden.

Alle zwei Jahre findet an der Hochschule, organisiert durch das Team des Instituts für Qualität und Weiterbildung (IQW), der „Tag der Lehre“ statt. Zu diesem informativen Programm zum Thema kompetenzorientierte Lehre mit Vorträgen und Workshops sind alle Lehrenden der Hochschule eingeladen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Hochschule ist sich im Gespräch des hohen personellen Aufwands, der mit der Etablierung des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs einhergeht, bewusst und verweist darauf, dass sich das Personal der Fakultät „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ im Zuge dessen beinahe verdoppelt. Vor Ort erklärt die Hochschule, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium, bis zur Vollausslastung des Studiengangs in vier Jahren, fünf zusätzliche professorale Stellen sowie neun Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen vorgesehen sind. Der tatsächliche Personalaufwuchs ist dabei jedoch abhängig von der Auslastung des Studiengangs.

Die Praxisanleitung der Studierenden wird durch die in den Gesundheitseinrichtungen etablierten Strukturen in einem Umfang von 25 % der absolvierten Praxiseinsatzzeit zugesichert. Vor Ort erkundigten sich die Gutachtenden nach den Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung für die Praxisanleitenden der Kooperationspartner. Die Hochschule verweist auf ein im Aufbau befindliches Qualifizierungskonzept für die Praxisanleitenden hin, welches in Abstimmung mit der Hochschule konzipiert wird. Es soll den Ansprüchen des Studiengangs bezüglich des Niveauanstiegs der Studierenden gerecht werden. Die Gutachtenden begrüßen diese Möglichkeit für die Praxisanleitenden und sehen die Praxisanleitung bei den Kooperationspartnern für grundsätzlich gesichert. Das Personal für die nach § 38 Abs. 3 des Pflegeberufegesetz obligatorische Praxisbegleitung hat die Hochschule in den Unterlagen detailliert aufgelistet. Die Gutachtenden halten das vorgesehene Personal sowohl vom Umfang als auch bezüglich der Qualifikation für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang stehen an nicht-wissenschaftlichem Personal nach aktuellem Stand ein Laboringenieur bzw. eine Laboringenieurin, eine Studiengangsassistenz, eine Stelle in der Softwareentwicklung für die Digitalisierung im Studiengang, eine Leitung des Praxisreferats (E13) sowie

eine Person für die Administration des Praxisreferats (E 9) zur Verfügung. In Summe sind dies fünf Stellen an nicht-wissenschaftlichem Personal.

Der Fakultät für Angewandte Gesundheitswissenschaften stehen am Campus vier Seminarräume, zwei Besprechungsräume sowie fünf Büroräume zur Verfügung.

Die Hauptbibliothek verfügt über 90 Benutzerarbeitsplätze, die teilweise mit PC ausgestattet sind. Des Weiteren ist eine Laptop-Nutzung vorgesehen. Es gibt vier Gruppenarbeitsräume und acht Einzelarbeitsräume. Auf vier Stockwerken ist hier die aktuelle Literatur frei zugänglich aufgestellt. Außerdem stehen ein Buchscanner sowie ein Multifunktionsgerät zur Verfügung. Die Teilbibliothek im ITC2 in unmittelbarer Nähe ist mit weiteren 80 Arbeitsplätzen ausgestattet (neun Carrels, zehn Gruppenarbeitsräume, ein Leseraum). Hier ist generell keine Rechnerausstattung vorhanden, jedoch WLAN für die Laptopnutzung. Die Teilbibliothek am European Campus Rottal-Inn verfügt über einen großen Lesesaal mit insgesamt zwölf PC-Arbeitsplätzen. Laptop-Nutzung via WLAN ist möglich. Darüber hinaus gibt es einen Gruppenarbeitsraum mit Kopierer und Schließfächern.

Die Öffnungszeiten der Hauptbibliothek sind Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 20:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr. Im Zeitraum der Prüfungsvorbereitung ist sie täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr (auch an den Wochenenden) geöffnet.

Zum Ende des Jahres 2019 verfügt die Bibliothek über folgende Bestände (Monographien, Zeitschriften):

- Monografien | insgesamt: ca. 123.439 Bände
- E-Books: ca. 37.613
- Zeitschriften Print: 108
- Zeitschriften online: 38

Über ihr Online-Benutzerkonto können die Studierenden auf eine Vielzahl an Datenbanken zugreifen. Für den Bereich der Gesundheitswissenschaften sind hier z.B. zu nennen: „Livio“, „PubMed“, „Carelit“, „CINHAL“, „PEDro“, „Bibnet.org“, „BISp“, „Sciedirect“ und „Medline“.

Die Hochschule verfügt in der Fakultät Gesundheitswissenschaften über ein Lern- und Transferzentrum (LTZ). Das LTZ verfügt aktuell über einen Simulationsraum mit Video-, Audio- und Debriefingsystem, einen Steuerungsraum, ein Vorraum für Vorbereitung, Recherche und Debriefing sowie ein Lager. Zur Durchführung der Szenarien stehen verschiedene Simulatoren zur Verfügung bzw. werden professionelle Schauspielpatienten/-innen eingesetzt. Aktuell wird ein Skillsraum mit sechs Arbeitsplätzen eingerichtet. In der Lernumgebung können hochkomplexe Pflege-, Betreuungs- und Notfallsituationen detailgetreu nachgestellt werden. Die Lernenden können hier optimal auf die gesteigerten Anforderungen in der beruflichen Praxis vorbereitet werden. Für das Skills- und Simulationstraining stehen folgende Simulatoren der Firma Laerdal zur Verfügung: Resusci Anne Simulator, Resusci Baby, Nursing Anne Simulator und ALS Simulator. Für die Betreuung des LTZ sind zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben verfügbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule hervorragende Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Pflege“ gegeben. Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Hochschule, dass der Studiengang einen hohen Stellenwert innerhalb der Fakultät hat und derzeit auch die Prozesse innerhalb der Fakultät umstrukturiert werden.

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach den Öffnungszeiten der Bibliothek. Die Hochschule verweist auf die dezentrale Struktur der TH Deggendorf. Am Hauptstandort in Deggendorf erfolgt eine bedarfsgerechte Ressourcenbereitstellung. Während der Prüfungszeiten wird der Öffnungszeitraum der Bibliothek erheblich verlängert, zeitweise hat die Hochschule auch mit einer 24-stündigen Öffnung experimentiert. Die 24 Stunden Öffnung wurde aber aufgrund mangelnder Nachfrage wieder beendet. Auf Begehren der Studierenden bekommt die Zweigstelle der Hochschule in Land-Au eine eigene Bibliothek, auch werden die online Lizenzen für die Standardwerke

im Pflegebereich erweitert. Die Studierenden loben den reibungslos funktionierenden VPN Zugang, welcher den Zugriff zu den relevanten Datenbanken ermöglicht. Das Angebot an Datenbanken wird von den Gutachtenden als gut bewertet, die Studierenden bestätigen diesen Eindruck.

Die online Arbeitsplattform ILearn wird von den Studierenden gelobt. Anregungen zu Änderungen seitens der Studierenden nimmt die Hochschule ernst und ermöglicht auf der Plattform die Diskussion von Studien und Fällen sowie die dezentrale Bearbeitung von Arbeitsaufträgen. Die Gutachtenden sehen an der Hochschule die Möglichkeiten zur Digitalisierung gut ausgeschöpft und als der technischen Gesamtausrichtung der TH Deggendorf angemessen.

Die Gutachtenden loben die Ausstattung des Lern- und Transferzentrums sowie der integrierten SkillsLabs. Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck und erklären, dass online Termine für Kleingruppen zu verschiedene Übungssettings ausgesucht werden können. Zeitweise erfolgt der Einsatz von Schauspielpatienten und -patientinnen. Die pflegerischen Basics werden nach Meinung der Gutachtenden im SkillsLab gut vermittelt. Basics werden gut weitergegeben

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung unter Anlage 2 definiert und geregelt. Im Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Prüfungen im Studiengang können sein: Mündliche Prüfung, Präsentation, Case Study, Praxisauftrag, Portfolio Prüfung, Prüfungs- und Studienarbeit, Videoprüfung, Praktische Einzelprüfung, Performanzprüfung, Lehrprobe, Projekt sowie eine Bachelorarbeit. Zusätzlich sind im Zuge der staatlichen Anerkennung nach § 35, § 36 und § 37 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) ein praktisches Examen, eine mündliche Prüfung sowie drei schriftliche Examen enthalten. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten, dritten und vierten Semester jeweils vier Prüfungen, im fünften Semester zwei Prüfungen, im sechsten Semester zwei Prüfungen plus die mündliche Prüfung laut PflAPrV § 36 Abs 1, im siebten Semester drei schriftliche Examen laut PflAPrV § 35 Abs. 2 und im achten Semester eine Prüfung, die Bachelorarbeit sowie das praktische Examen laut PflAPrV § 37.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten und in jedem Modul nur eine Prüfungsleistung zugunsten einer niedrigen Arbeitsbelastung der Studierenden zu verlangen. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachtenden eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtenden gut in das Curriculum integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Wiederholung von Prüfungen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der THD unter § 5 Abs. 4 und 5 geregelt. In jeder Modul- oder Modulteilprüfung ist eine zweite Wiederholungsprüfung (Drittversuch) ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen möglich. Die erste Wiederholungsprüfung (Zweitversuch) findet in der Regel nach höchstens sechs Monaten statt. Die zweite Wiederholungsprüfung (Drittversuch) muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften beschäftigt derzeit für die Betreuung all ihrer Studiengänge drei Studiengangsassistentinnen und -assistenten. Der Aufgabenbereich der Assistentinnen und Assistenten umfasst die Betreuung von Studierenden und Lehrenden. Sie stehen in regem Austausch mit dem Studienzentrum und den Studiengangskoordinatoren/-innen sowie auch mit den Semestersprechern/-innen des jeweiligen Studiengangs und den Erstsemesterpaten/-innen. Als Ansprechpartnerinnen der Studenten sind die Assistentinnen beratend in allen Belangen gefragt und können gegebenenfalls an weitere Ansprechpartner/-innen verweisen. Die Hochschule verfügt über einen „Career Service“. Eine zentrale Aufgabe des Career Service ist die Vermittlung von Praktika, Werkstudententätigkeiten, Bachelor- und Masterarbeiten und Stellen für Absolventen/-innen. Stellenangebote von Unternehmen/Einrichtungen/Institutionen werden hier den Studierenden zugänglich gemacht und ständig aktualisiert und erweitert. Dabei stehen über 1.000 Kontakte zu Firmen und verschiedenen Einrichtungen zur Verfügung. Der Career Service versteht sich somit als Kooperationspartner für Unternehmen/Einrichtungen/Institutionen, Hochschule, Ehemalige und Studierende. Ein spezielles Angebot des Career Service ist die intensive Information und Beratung über Stipendien der führenden Stiftungen in Deutschland.

Für die Prüfungen ist ein eigener Zeitraum nach den Vorlesungszeiten und vor dem Praxiseinsatz im Umfang von einer Woche vorgesehen. Auf diese Weise gewährleistet die Hochschule eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang grundsätzlich als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden des bereits bestehenden Studiengangs „Pflege dual“ haben die Gutachtenden festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule das acht-semesterige Studienmodell mit dem Umfang von 240 CP. Die Hochschule erklärt, dass die TH Deggendorf eigentlich mit einem sieben-semesterigen Standardmodell arbeitet. Durch den enorm hohen Praxisaufwand hat sich die Hochschule aus Gründen der besseren Studierbarkeit und der Qualität des Studiengangs für ein acht-semesteriges Modell entschieden. Die Gutachtenden merken die unter § 11 „Qualifikationsziele“ beschriebenen Umstände bei der Konzeption eines konsekutiven Masterstudiengangs an und empfehlen der Hochschule im Rahmen der Evaluationen während des Akkreditierungszeitraums das acht-semesterige Studiengangmodell zu überdenken. Dies gilt auch im Hinblick auf Studienfinanzierung und Mobilitätsfragen. Die Hochschule gibt im Nachgang der Begehung an, die Empfehlung im weiteren Verlauf der Entwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Insgesamt hat die Hochschule in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt, um die Studierbarkeit des Studiengangs systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine Vielzahl an Beratungsangeboten, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die

Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Studierendenvertretung erklärt im Gespräch, sich gut betreut und partizipativ eingebunden zu fühlen. Im Rahmen der Konzeption des primärqualifizierenden Studiengangs hatten die Studierenden des Studiengangs „Pflege dual“ die Möglichkeit an der Gestaltung des Modulhandbuchs teilzunehmen. Semesterweise Gespräche mit der Studiengangsleitung fördern den Gestaltungsspielraum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte im Rahmen der Evaluationen während des Akkreditierungszeitraums das acht-semesterige Studiengangmodell überdenken.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Hochschule führt zur laufenden Qualitätsverbesserung mehrere Gesprächsformate in angemessener kontinuierlicher Weise durch. Hierzu nehmen aus unterschiedlichen Ebenen Mitarbeiter/-innen sowie Praxispartner zur Durchführung des Studiengangs Pflege teil. Alle hier genannten Gespräche sind qualitätsgesichert und noch in der Entwicklung begriffen.

- LTZ-Jourfixe: Gespräche werden geführt zur Entwicklung der technischen Umgebung des Lern- und Transferzentrums und zur Organisationsentwicklung.
- Lernortkooperationen: Mit den Praxisanleitern führen Lehrende der Hochschule im Rahmen der Lernortkooperationen Gespräche.
- Pflegenetzwerk Ostbayern: Zur Entwicklung von beispielsweise Stellenprofilen treffen sich die Pflegedirektoren/-innen und Pflegedienstleitungen im Pflegenetzwerk Ostbayern.
- Praxisanleiter/-innentage: Die Praxisanleiter/-innen treffen sich unter Einladung, Organisation und Evaluation der Hochschule mindestens dreimal im Semester zur Vor- und Nachbesprechung der Praxiseinsätze und zu Fragen rechtlicher und technischer Natur zur Durchführung des Pflegestudiengangs.
- Lehrendentreffen: Einmal im Semester treffen sich Lehrende zur Vor- und Nachbereitung von Lehre und tauschen Erfahrungen und Ideen aus.
- Treffen im Rahmen der Systemakkreditierung: Der Studiengang Pflege wird im weiteren Verlauf im Rahmen der Systemakkreditierung von der Stelle des Zentralen Qualitätsmanagements in seiner Qualität gesichert. Hierzu gehören bestimmte Auditformate.

Alle Lehrmaterialien werden von den Dozenten kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Die verwendete und empfohlene Literatur wird stets auf dem neusten Stand gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der pflegerischen Praxis und zu öffentlichen Stellen und Verbänden. Sowohl der Studiengangsleiter als auch die Lehrenden des Studiengangs sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Die Gutachtenden begrüßen die verschiedenen Bemühungen der Hochschule wie die Praxisanleiter/-innentage, die Lehrendentreffen oder den LTZ-Jourfixe und konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird unter Beteiligung von Studentinnen und Studenten und Absolventen und Absolventinnen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Ein kontinuierliches Monitoring mit verschiedenen Elementen (studentische kontinuierliche Evaluation, Qualitätszirkel, internes Review unter Beteiligung von Mitgliedern des fakultätsbezogenen Fachbereichs sowie Studierenden, Prozessdokumentation und Feedbackverfahren) wurde im Vorgängerstudiengang „Pflege Dual“ erprobt. Dabei läuft dieses Monitoring nach zentral organisierten Prozessen ab. Die Prozesse der Technischen Hochschule Deggendorf werden zentral organisiert und dokumentiert und sind für jede Fakultät Grundlage des Qualitätsmanagement- und Verwaltungshandelns. Der Studiengang „Pflege“ wird in allen Maßnahmen des hochschulweiten Qualitätsmanagements einbezogen. Die Hochschule strebt an, bis Ende 2020 die Systemakkreditierung zu erhalten.

Die Qualitätsziele der THD wurden 2018 definiert. Sie sind in einer X-Matrix festgeschrieben. Sie dienen als Grundlage für die Fakultäten und Abteilungen, um daraus eigene Ziele und auch Kennzahlen abzuleiten. Strategische Ziele der Hochschule insgesamt sind:

- Stetige Qualitätsverbesserung,
- Innovationsführerschaft,
- Ausbau der Internationalität,
- Kontinuierliches Wachstum.

Diese Ziele werden jährlich auf Jahresziele und entsprechende Maßnahmen heruntergebrochen und mit entsprechenden Kennzahlen messbar gemacht. Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen sind dokumentiert und über das Intranet der Hochschule allen Beteiligten zugänglich.

Aus diesen übergeordneten Zielen werden abgestimmte Qualitätsziele abgeleitet, welche im Fakultätsrat unter Einbindung des Fachbeirats beschlossen werden.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Fakultäten bauen auf mehreren Säulen auf. Durch den gewählten Studiendekan wird zum einen die Evaluation der Vorlesungen organisiert, zum anderen werden (auf seinen Aufruf) regelmäßig Qualitätszirkel veranstaltet. Zur Evaluation von Vorlesungen gibt es einen einheitlichen Prozess. Jede Veranstaltung musste bisher mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden. Die gesamte Evaluation der THD ist überarbeitet worden. Seit Juni 2018 wird das Programm EvaSys an der THD inklusive eines Kurzfragebogens genutzt. Es ist geplant, die Papierevaluation auf ein Minimum zu reduzieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvierendenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus werden künftig Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt. Die Gutachtenden nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden, ob eine Evaluation der Praxiskooperationspartner im Studiengang angedacht ist. Die Hochschule erklärt, dass eine Praxisdatenbank mit allen relevanten Informationen vorhanden ist, in der die Anfragen der Studierenden mit dem Angebot der Praxispartner zusammengebracht werden. Die Praxisbegleitung dient als Schnittstelle zwischen den Studierenden, der Hochschule und den Praxiskooperationspartnern. Das für die Praxisbegleitung zuständige Praxisreferat der Hochschule ist zukünftig auch für die Evaluation der Praxiskooperationspartner verantwortlich. Im Personalaufwuchs des Studiengangs sind hierfür entsprechende Kapazitäten vorgesehen. Die Gutachtenden halten dieses Vorgehen für sinnvoll und eine

Evaluation der Praxiskooperationspartner angesichts der großen Zahl an verschiedenen Praxispartnern für notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Technische Hochschule Deggendorf verfügt über ein umfassendes Gleichstellungs- und Diversitykonzept. „Diversity“ wird hochschulweit als ganzheitlicher Ansatz verstanden, der bei der Planung von Studiengängen und der Durchführung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt wird. Die Förderung von Frauen, Eltern und Familie ist ein zentrales Anliegen der Hochschule. Neben der/dem hochschulweiten Frauenbeauftragten und der/dem Behindertenbeauftragten sind an allen Fakultäten Frauenbeauftragte bestellt.

Flexible Arbeitszeiten und ein hoher Anteil an Teilzeitkräften berücksichtigen besonders die Anforderungen des Personals mit Kindern. Für Studierende mit Kind existieren viele Angebote. Sie reichen vom flexiblen Lernen mittels E-Learning bis hin zu besonderen Beratungs- und Betreuungsangeboten. Durch die Teilnahme an Maßnahmen wie dem Girls-Day sowie eine gezielte Ansprache bei Schnuppertagen und Schulbesuchen wird versucht, den Anteil an Frauen, vor allem in technischen Studiengängen, zu fördern. Mit der Einführung einer alternierenden Telearbeit und Heimarbeit strebt die Hochschule Deggendorf eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine Steigerung der Motivation und Arbeitszufriedenheit an.

Neben der Mitgliedschaft im Best Practice Club „Familie in der Hochschule“ hat die THD 2016 auch am „Unternehmenswettbewerb Erfolgsfaktor Familie“ teilgenommen und so Engagement für familienbewusste Personalpolitik gezeigt.

Seit 2017 ist die THD zudem Mitglied im Familienpakt Bayern und fördert damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung (z.B. bei Prüfungsleistungen) ist grundsätzlich in der Rahmenprüfungsordnung unter § 3 Abs. 2 und § 5 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie hält diese Konzepte im Studiengang zudem für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Neben dem Erwerb des akademischen Abschlussgrades erlangen die Studierenden mit Abschluss des Studiums den beruflichen und staatlich anerkannten Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“. Die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung liegt bei der Hochschule. Um eine adäquate praktische Ausbildung gemäß den berufsgesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, arbeitet die THD mit verschiedenen Kooperationseinrichtungen in Ostbayern zusammen, welche die Verantwortung für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der praktischen Ausbildung übernehmen und zugleich die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen erfüllen. Die Einrichtungen können den Anlagen entnommen werden.

Die Kooperationen sind mit Hilfe von Kooperationsverträgen geregelt. Somit ist gewährleistet, dass die THD allen Studierenden einen adäquaten Praktikumsplatz für alle praktischen Einsätze während des primärqualifizierenden Studiums anbieten kann.

Die Zuordnung der Einsätze zu den konkreten Stationen bzw. Wohnbereichen erfolgt durch das Praxisreferat der THD, hierfür steht eine Praxisdatenbank zur Verfügung.

Zur Qualitätssicherung der praktischen Studienphasen werden regelmäßige Schulungen für Praxisanleitende mit Vertretern und Vertreterinnen der Kooperationseinrichtungen an der THD stattfinden. Zudem organisiert die THD wöchentlich einen Praxiskontakttag. Dieser findet für jede Kohorte an einem anderen Wochentag statt. Beim Praxiskontakttag stehen der inhaltliche und organisatorische Austausch zwischen den Studierenden, der Hochschule sowie Vertretern und Vertreterinnen der Praxiskooperationseinrichtungen im Vordergrund. In der Praxis werden die Studierenden von Praxisanleitenden (nach Möglichkeit mit einem Bachelorabschluss) angeleitet und begleitet. Zusätzlich erhalten die Studierenden regelmäßig Besuche im Rahmen der Praxisbegleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe hat einen Überblick über die wesentliche Aufgabenverteilung zwischen Hochschule und Kooperationspartnern und -partnerinnen im Zuge der Begehung erhalten. Sie konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortung über Inhalt, Organisation, Abnahme von Prüfungen und Qualitätssicherung bei der gradverleihenden Hochschule liegt und den Kooperationen vertragliche Regelungen zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 23 Abs. 2 BayStudAkkV verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 LandesVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.
- Die Studiengangskonzeption folgt den Vorgaben des Pflegeberufereformgesetzes (PflB-RefG) vom 17. Juli 2017.
- Die Studiengangskonzeption folgt den Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018.

3.3 Gutachtergremium

Hochschulvertretung:

Frau Prof. Dr. Sandra Bachmann, Hochschule für Gesundheit Bochum

Herr Prof. Dr. Steve Strupeit, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Berufspraxisvertretung:

Herr Frank Stemmler, Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Pflegedienstleitung

Studierendenvertretung:

Frau Lidia Vogel, Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences

Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 der StudAkVO) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 19.02.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 24.06.2020 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 08.10.2020 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Bachelorstudiengangs „Pflege dual“ |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)